

Erläuterung zum Thema Nachtsichttechnik



Aktuell wird im Zusammenhang mit den möglichen Strategien zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vermehrt über das Thema Nachtsichttechnik zur Jagdausübung gesprochen.

Leider wird sehr oft mit Begriffen argumentiert, welche nicht richtig definiert bzw. angewandt werden. Um hier für Klarheit zu sorgen stelle ich die einzelnen Begriffe waffenrechtlich vor:

Nachtsicht ZIEL gerät

Ein Nachtsichtzielgerät kann als Restlichtverstärker-/Wärmebild-/Fusiongerät ausgeführt sein.

Das wichtigste Kriterium ist, dass es eine eigenständige Zieloptik (Primäroptik) darstellt, eine eigene Zielvorrichtung (wie zB. ein Fadenkreuz) hat und eine Montagevorrichtung zur Anbringung an einer Waffe hat.



Diese Geräte sind in der Bundesrepublik Deutschland waffenrechtlich ein **VERBOTER GEGENSTAND**. Für diesen besteht ein **Umgangsverbot** (Erwerb, Besitz und Anwendung). Der Umgang erfordert waffenrechtlich zwingend eine Sondergenehmigung des BKA 's.

Nachtsicht VORSATZ gerät

Ein Nachtsichtvorsatzgerät kann als Restlichtverstärker-/Wärmebild-/Fusiongerät ausgeführt sein.

Das wichtigste Kriterium ist, dass es **KEINE** eigenständige Zieloptik (Primäroptik) darstellt, **KEINE** eigene Zielvorrichtung (wie zB. ein Fadenkreuz) hat und **KEINE** Montagevorrichtung zur Anbringung an einer Waffe hat. Die Geräte können normalerweise vorn oder hinten auf das Zielfernrohr gesteckt / geklemmt werden.



Diese Geräte sind in der Bundesrepublik Deutschland frei erhältlich, dürfen auf Fernglas, Spektiv oder Fotoapparat montiert werden. Diese können handgehalten zur Beobachtung eingesetzt werden. Die **Anbringung** an einer Waffe oder Waffenteil (Zielfernrohr) ist waffenrechtlich **VERBOTEN**.

Diese Darstellung betrifft nur waffenrechtliche Aspekte. Notwendige jagdrechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.